

Informationsfreiheit und Informationsrecht

Jahrbuch 2010

Herausgegeben von

Alexander Dix

Gregor Franßen

Michael Kloepfer

Peter Schaar

Friedrich Schoch

und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

**Informationsfreiheit
und Informationsrecht**
Jahrbuch 2010

Informationsfreiheit und Informationsrecht

Jahrbuch 2010

Herausgegeben von

Alexander Dix

Gregor Franßen

Michael Kloepfer

Peter Schaar

Friedrich Schoch

und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

• BERLIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Das Werk wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt, dennoch übernimmt der Verlag keine Haftung für inhaltliche und drucktechnisch bedingte Fehler.

ISBN Print: 978-3-86965-144-6

ISBN E-Book: 978-3-86965-145-3

© 2010 Lexxion Verlagsgesellschaft mbH · Berlin
www.lexxion.de

Satz: typossatz GmbH Berlin

Umschlag: Annika Langer

Foto: Annika Langer

Vorwort

Die Informationsfreiheit in Deutschland ist – nach Jahren des Aufbruchs – bei den „Mühen der Ebene“ angekommen. Zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Informationszugangsgesetzes in Brandenburg gibt es noch immer fünf Bundesländer ohne entsprechende Gesetze (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen). In den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen und im Bund nehmen die Versuche zu, Zugang zu Akten der öffentlichen Verwaltung gerichtlich durchzusetzen. Das führt zur Entwicklung einer Judikatur der Verwaltungsgerichte, wie sie in diesem Umfang beim Datenschutzrecht in einem entsprechenden Zeitrahmen nicht zu beobachten war. Selbst der Europäische Gerichtshof, der sich schon früh mit Fragen des Umweltinformationsrechts beschäftigt hat, wird zunehmend auch mit Fragen des allgemeinen Informationszugangsrechts und seiner Begrenzung durch den Datenschutz konfrontiert. Das verspricht einerseits Rechtsklarheit bei streitigen Fragen der Gesetzesinterpretation, andererseits wird diese möglicherweise in einer Weise zementiert, die den Intentionen des Normgebers zuwiderläuft. Das sollte zu Reaktionen der Legislative führen, wenn dort Mehrheiten für eine Korrektur einer informationsunfreundlichen Rechtsprechung vorhanden sind.

Angesichts anhaltender Widerstände gegen die Informationsfreiheit in manchen Ministerien und Kommunalverwaltungen ist es sinnvoll, an die Wurzeln der Informationsfreiheit, ihre grundrechtliche Verankerung und ihren Zusammenhang mit dem Datenschutz zu erinnern. Zugleich nehmen die Bemühungen zu, die geltenden Informationsfreiheitsgesetze von unabhängiger Warte zu evaluieren und über notwendige Änderungen nachzudenken. Diesen Fragen widmete sich das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Juli 2010 in Schwerin veranstaltete Symposium, dessen Beiträge einen Schwerpunkt des diesjährigen Jahrbuchs bilden.

Eine Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts erscheint vor allem in zwei Richtungen notwendig: zum einen ist Bestrebungen der öffentlichen Hand entgegenzutreten, sich in Absprachen mit privaten Investoren den Anforderungen der Informationsfreiheit zu entziehen. Public private partnerships sollten nicht durch Intransparenz erkaufte werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann auch bei solchen Verträgen nicht unter allen Umständen Vorrang vor dem öffentlichen Informationsinteresse haben. Zum anderen sollte der Aspekt der proaktiven Transparenz auch im Informationszugangsrecht stärker Berücksichtigung finden. Informationen sollten nicht länger nur im Sinne einer

„Holschuld“ verstanden werden, die die öffentliche Verwaltung generell erst auf Antrag offenzulegen hat. Vielmehr sollten alle Informationen der öffentlichen Verwaltung, die ohne Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht werden können, einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, damit sie Gegenstand einer informationsrechtlichen „Bringschuld“ werden. Die Open-Government-Initiativen der Regierungen in den USA und in Großbritannien sollten von der Bundesregierung aufgegriffen werden. Auch im Bereich der herkömmlichen „passiven“ Transparenz können Angebote wie die britische Webseite „whatdotheyknow.com“, bei der Zugangsanträge öffentlich online gestellt und beschieden werden können, interessante Beispiele für die sich langsam entwickelnde deutsche Kultur der Informationsfreiheit sein.

Dr. Alexander Dix

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhalt

Vorwort	V
<i>Peter Schaar und Michaela Schultze</i>	
Transparenz und Regierungstätigkeit	1
<i>Karsten Neumann</i>	
Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.	13
<i>Winfried Hassemer</i>	
Datenschutz – Ein modernes Grundrecht	27
<i>Albert von Mutius</i>	
Deutschland auf dem Weg zu einem Informations- grundrecht? Verfassungsrechtliche Ableitung und Folgen für die gesetzliche Ausgestaltung	45
<i>Sven Blummel</i>	
Informationsfreiheit – Erfahrungen aus Australien	55
<i>Jürgen Kühling und Manuel Klar</i>	
Die Internetveröffentlichung von Agrarsubventionen – Ein datenschutzrechtliches Problem?	69
<i>Wolfgang Voit</i>	
Voraussetzungen und Grenzen der Informationsgewährung im Internet	91
<i>Gregor Franßen</i>	
Informationsfreiheitsrecht im Schulbereich an den Beispielen Nordrhein-Westfalens und Bayerns	107

Alexander Dix

Aktive Transparenz bei Grundversorgungsverträgen –
Das Berliner Modell. 133

Timo Hebel

Grundstrukturen des Informationsrechts
in den Kommunen – insbesondere im Verhältnis
zwischen Gemeinderat und Gemeindegremien 143

Stichwortverzeichnis 155

*Peter Schaar und Michaela Schultze**

Transparenz und Regierungstätigkeit

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Fälle „Ostseepipeline“ und „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“
- III. Analyse der Urteilsbegründungen
 1. Begrifflich-systematische Argumentation
 2. Teleologische Argumentation
 3. Verfassungsrechtliche Argumentation
- IV. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

In der Praxis hat sich die Frage der Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)¹ auf die „Regierungstätigkeit“ zu einem großen Problem entwickelt, obwohl das IFG doch eigentlich klare Regelungen für seinen Anwendungsbereich enthält.² Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gilt das Gesetz ohne Einschränkung für alle Behörden des Bundes. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist es darüber hinaus auf sonstige Bundesorgane und -einrichtungen anwendbar. Für Letztere gilt das IFG allerdings nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechend dieser an sich klaren gesetzlichen Vorgaben wurde das IFG zunächst auch in der Ministerialverwaltung verstanden und von den Bundesministerien als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG uneingeschränkt angewendet. Unterschiedliche Auffassungen bestanden lediglich darüber, ob es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine ungeschriebene Ausnahme des sog. Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung gibt und wie weit diese im

* Peter Schaar ist Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Michaela Schultze ist Referentin beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 5. September 2005, BGBl. I S. 2722.

2 Vgl. zum Ganzen: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), 2. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (erschieden als BT-Drs. 17/1350 und abrufbar unter www.bfdi.bund.de), Nr. 2.1.1.

Einzelfall reichen kann.³ Auch die Kommentarliteratur zum IFG ging ohne nähere Problematisierung einhellig davon aus, dass auch die Tätigkeit der Bundesregierung vollständig unter den Anwendungsbereich des IFG fällt.⁴

Das VG Berlin kam dann aber überraschend zu einem deutlich anderen Verständnis des Anwendungsbereichs des IFG. Nach seiner Auffassung gilt das IFG generell nur, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, generell aber nicht für sog. „Regierungstätigkeit“. Bei der Ausübung von Regierungstätigkeit, wozu unter anderem auch die Vorbereitung und Begleitung von Gesetzentwürfen in den Ministerien zähle, handele die betreffende Stelle nicht als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG.

Dass diese höchst zweifelhafte Auffassung des Gerichts von der Ministerialverwaltung dankbar aufgegriffen wurde, verdeutlicht, wie wenig die mit dem IFG verfolgten Ziele der Offenheit und Transparenz in den Spitzen der Verwaltung angekommen sind. War bis zu dieser Rechtsprechung die Anwendbarkeit des IFG auf die Tätigkeit in den Ministerien generell nicht in Frage gestellt worden, werden nunmehr Informationsanträge, die auf Informationen zu laufenden oder abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren abzielen, regelmäßig abgelehnt. Aber auch über den Bereich von Gesetzgebungsverfahren hinaus berufen sich die Ministerien nun immer wieder auf „Regierungstätigkeit“. So wurden beispielsweise selbst Auskünfte zum Einsatz von Dienstwagen mit dieser Begründung abgelehnt.⁵

Mit dem vorliegenden Beitrag soll die Rechtsprechung des VG Berlin näher beleuchtet werden. Dazu werden zunächst die beiden grundlegenden Entscheidungen dargestellt (II.) und im Anschluss die Urteilsbegründungen kritisch analysiert (III.). Abschließend werden mögliche künftige Entwicklungen aufgezeigt (IV.).

II. Die Fälle „Ostseepipeline“ und „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“

Grundlegend für die zu untersuchende Rechtsprechung des VG Berlin sind seine Urteile in den Fällen „Ostseepipeline“⁶ und „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“⁷.

3 Vgl. unten III. 3.

4 Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2006, § 2 Rn. 12; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, 2006, § 1 Rn. 46; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2006, § 1 Rn. 25; a.A. wohl Fluck, DVBl. 2006, 1406 (1409).

5 Vgl. BfDI, 2. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.13.1.

6 VG Berlin, Urteil vom 10. Oktober 2007 – 2 A 101.06 = AfP 2008, 107.

7 VG Berlin, Urteil vom 16. Januar 2008 – 2 A 68.06 (n.rk.), nicht veröffentlicht.

Im Fall „Ostseepipeline“ beehrte ein Journalist Zugang zu Informationen des Bundeskanzleramtes über das Projekt der „North European Pipeline“, einer geplanten Gasleitung für die Beförderung von russischem Erdgas durch die Ostsee nach Deutschland. Anfang September 2005 war ein Vertrag über den Bau der Pipeline von dem russischen Energiekonzern Gazprom und den deutschen Konzernen E.ON und BASF unterzeichnet worden. Für den Bau der Pipeline gewährten die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Bank der Gazprom einen Kredit, für den die Bundesrepublik Deutschland sich verbürgte. Die Bürgschaft wurde von dem hierfür zuständigen Interministeriellen Ausschuss der Bundesregierung in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2005 bewilligt. Der Journalist beantragte, ihm nach dem IFG alle Akten und Vermerke des Bundeskanzleramtes seit dem Jahre 2003 zur Verfügung zu stellen, in denen die Planung und der Bau der Ostseepipeline sowie die Kreditbürgschaft des Bundes für das Projekt der Ostseepipeline thematisiert wurden, insbesondere solche im Zusammenhang mit der genannten Sitzung des Interministeriellen Ausschusses. Nach Ablehnung des Antrags durch das Bundeskanzleramt erhob der Journalist Klage vor dem VG Berlin. Das Gericht wies die Klage ab, da das IFG keinen Anspruch auf Zugang zu den in Frage stehenden Informationen gewähre. Das Bundeskanzleramt habe bei der politischen Begleitung und Umsetzung des Projekts der Ostseepipeline nicht als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gehandelt. Es habe insoweit keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, sondern Regierungstätigkeit im Sinne politischer Staatslenkung ausgeübt.

Mit entsprechender Begründung verneinte das VG Berlin im Fall „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ einen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG. Der Kläger beehrte hier Zugang zu beim Bundesministerium der Justiz vorhandenen Informationen über das (abgeschlossene) Gesetzgebungsvorhaben zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Konkret hatte er beim Bundesministerium der Justiz Akteneinsicht in alle dort geführten Aktenvorgänge betreffend die Gebührenanpassung nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenverordnung bzw. die Umstellung auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beantragt. Das Bundesministerium der Justiz gab dem Antrag teilweise statt und gewährte insoweit Einsicht in den Aktenbestand, als nach seiner Auffassung keine Ausnahmegründe nach §§ 3 bis 6 IFG vorlagen.⁸ Das gegen die teilweise Ablehnung des Antrags angerufene VG Berlin gelangte in seiner Entscheidung gar nicht zur Überprüfung der vom Ministerium vorgebrachten Ausnahmegründe. Da es sich – so das Gericht – bei der in Frage stehenden Tätigkeit der Ausarbeitung und Vorbereitung einer Gesetzes-

8 Das Bundesministerium der Justiz berief sich für Teile der begehrten Informationen auf § 5 Abs. 1 sowie § 3 Nr. 7 IFG; vgl. zu diesem Fall auch BfDI, 2. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.19.10.

vorlage der Bundesregierung um Regierungstätigkeit handele, sei das IFG mangels Behördeneigenschaft des Ministeriums von vornherein nicht anwendbar.

III. Analyse der Urteilsbegründungen

Das VG Berlin führt in beiden Urteilsbegründungen – die in den hier zu betrachtenden Passagen weitgehend wortlautidentisch sind – sowohl begrifflich-systematische als auch teleologische und verfassungsrechtliche Gründe für seine Entscheidungen an. Diese sollen im Folgenden auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

1. Begrifflich-systematische Argumentation

Das VG Berlin leitet seine Auffassung, das IFG sei auf Regierungstätigkeit nicht anwendbar, im Wesentlichen aus begrifflich-systematischen Erwägungen zur Definition der Anspruchsverpflichteten im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG her.

Dabei geht es zunächst von der zutreffenden Prämisse aus, dass Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG in Anlehnung an § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (sog. funktionaler Behördenbegriff). Es entspricht allgemeiner Auffassung⁹ und dem Willen des Gesetzgebers¹⁰, dass mangels eigenständiger Definition des Behördenbegriffs im IFG zur Begriffsbestimmung auf § 1 Abs. 4 VwVfG zurückzugreifen ist. Richtig ist im Ansatz auch die Feststellung des VG Berlin, dass der Begriff der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 4 VwVfG im materiellen Sinne zu verstehen ist. Öffentliche Verwaltung in diesem Sinne ist nach der klassischen Negativklausel jede staatliche Tätigkeit einer Organisationseinheit außerhalb von Rechtsetzung und Rechtsprechung.¹¹

Das VG Berlin argumentiert nun weiter, nur wenn und soweit die betreffende Stelle materielles Verwaltungsrecht ausübe, sei sie Behörde im Sinne des IFG; Entsprechendes gelte für sonstige Bundesorgane oder -einrichtungen. Es komme – wie die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG klarstelle – nicht allein darauf an, ob eine Stelle auch (abstrakt) Verwaltungsaufgaben wahrnehme. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG

9 Rossi, IFG, § 1 Rn. 40; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 23; Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984 (987); Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2009, § 1 Rn. 78.

10 BT-Drs. 15/4493, S. 7.

11 Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Auflage, 2010, § 1 Rn. 56; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, 2008, § 1 Rn. 165, 253; Rossi, IFG, § 1 Rn. 45; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 26; Schoch, IFG, § 1 Rn. 78; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. November 2008 – 12 B 50.07, juris Rn. 22.

liefe sonst leer, da in diesem Fall alle von dieser Regelung erfassten Bundesorgane schon wegen ihrer Eigenverwaltungen – etwa im dienstrechtlichen Bereich – hinsichtlich jeder von ihnen wahrgenommenen Aufgabe Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wären, also selbst dann, wenn sie im konkreten Fall keine materiellen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Regierungstätigkeit sei der öffentlichen Verwaltung sachlich nicht zuzurechnen, so dass in den o.g. Fällen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Justiz nicht als Behörden gehandelt hätten.

Diese Schlussfolgerungen vermögen nicht zu überzeugen. Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einerseits und des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG andererseits werden hier zu Unrecht miteinander vermengt. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG regelt die – uneingeschränkte – Anwendbarkeit des IFG auf Behörden des Bundes. Eine Stelle, der die Rechtsqualität einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG zukommt, wird danach ohne weiteres und insgesamt dem IFG unterworfen. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG stellt gerade nicht auf eine bestimmte Art der Tätigkeit von Behörden des Bundes ab.¹² Dass das IFG nicht nur auf die tatsächlich materiellen Verwaltungstätigkeiten der Behörden anwendbar sein soll, ergibt sich auch eindeutig aus der Gesetzesbegründung, nach der etwa auch in Bundesbehörden eingegliederte beratende Bundesgremien von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vollständig erfasst werden¹³, obwohl diese selbst in der Regel keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.¹⁴ Die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist demgegenüber auf Behörden gar nicht anwendbar und stellt daher für diese – im Gegensatz zu der Annahme des VG Berlin – auch nichts klar.¹⁵ Sie bezieht sich vielmehr auf „sonstige Bundesorgane und -einrichtungen“ und damit auf Stellen, die jedenfalls nicht ohne Weiteres als Behörden verstanden werden. Damit beinhaltet die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des IFG in Gestalt eines Auffangtatbestands. Dieser wird jedoch durch die Rechtsprechung des VG Berlin systemwidrig zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs für Behörden deklariert. Dem VG Berlin ist zwar zuzugeben, dass nach hiesigem Verständnis § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG streng genommen kaum einen eigenständigen normativen Regelungsgehalt besitzt, da Organe und Einrichtungen wie die in der Gesetzesbegründung genannten (Bundestag, Bundesrat, Bundesgerichte und Bundesbank)¹⁶, denen organisationsrechtlich keine Behördenqualität zukommt, nach dem maßgeblichen

12 Schoch, NJW 2009, 2987 (2989).

13 BT-Drs. 15/4493, S. 7.

14 BfDI, 2. Tätigkeitsbericht, Nr. 2.1.1 und 2.1.2.

15 Schoch, IFG, § 1 Rn. 79; ders., NJW 2009, 2987 (2989).

16 BT-Drs. 15/4493, S. 7.

funktionalen Behördenbegriff bereits von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erfasst werden.¹⁷ Jedoch steht dies der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG kommt dann – wie auch vom Gesetzgeber intendiert¹⁸ – klarstellende Bedeutung zu. Damit wird auch dem gesetzgeberischen Ziel entsprochen, dass nach § 1 Abs. 1 IFG nur der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten, der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugang ausgeschlossen bleiben sollen.¹⁹

Hiernach bleibt festzuhalten, dass die Systematik § 1 Abs. 1 IFG nicht im Sinne des VG Berlin dafür, sondern vielmehr sogar dagegen spricht, Regierungstätigkeit aus dem Anwendungsbereich des IFG auszuschließen. Bundeskanzleramt und Bundesministerien unterfallen als oberste Bundesbehörden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG unabhängig von der Art der konkret ausgeübten Tätigkeit dem IFG. Auf die Frage, ob Regierungstätigkeit sachlich als Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren ist²⁰, kommt es an dieser Stelle gar nicht an.

Gegen einen Ausschluss der Regierungstätigkeit aus dem Anwendungsbereich des IFG spricht systematisch auch ein vergleichender Blick auf das Umweltinformationsgesetz (UIG)²¹. Das UIG, welches sektorspezifisch den Zugang zu Umweltinformationen regelt, nennt als informationspflichtige Stellen ausdrücklich „die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG). Die Formulierung „und andere Stellen“ zeigt, dass nach dem UIG auch die Regierung zur öffentlichen Verwaltung zu zählen ist.²² Aufgrund der Verwandtschaft von UIG und IFG liegt es nahe, dass auch der Behördenbegriff des IFG die Regierung erfasst.²³ Am Rande sei bemerkt, dass im Fall „Ostseepipeline“ die begehrten Informationen zumindest teilweise Umweltinformationen gewesen sein dürften, mit der Folge, dass der Informationszugang insoweit auf das UIG hätte gestützt werden können.²⁴ Eine Klageabweisung wegen Regierungstätigkeit wäre dann schon aufgrund des eindeutigen Wortlauts des UIG nicht möglich gewesen.

17 Rossi, IFG, § 1 Rn. 57; Scheel, in: Berger/Roth/Scheel, § 1 Rn. 55; Schoch, IFG, § 1 Rn. 90.

18 BT-Drs. 15/4493, S. 7; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. November 2008 – 12 B 50.07, juris Rn. 22.

19 BT-Drs. 15/4493, S. 8.

20 Vgl. hierzu ausführlich Sitsen, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, S. 111 ff. (m.w.N.).

21 Gesetz vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3704.

22 Vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2005 – 7 C 5/04, NVwZ 2006, 343.

23 Sitsen, a.a.O., S. 113.

24 Mecklenburg, „Das IFG vor Gericht – Praxistest bestanden?“, <http://www.lfd.m-v.de/dschutz/ver-ansta/infrei/index-inf.html> (Stand: 1.9.2010).